

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	3
Rubrik:	Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gehörbehinderten «langsamer begreifen», sondern weil durch die bestehenden «Gehör-Lücken» das Gesprochene für sie mehr oder weniger ein Zusammenspiel darstellt.

Setzen Sie sich beim Sprechen mit Schwerhörigen so, daß das Licht auf Ihr Gesicht fällt, so daß der Schwerhörige von Ihren Lippen besser ablesen kann.

Nehmen Sie es ferner dem Schwerhörigen nicht übel, wenn er den Mitmenschen gegenüber mißtrauisch ist; das Mißtrauen ist durch das Leiden bedingt.

Grundsätzliches über die Bemessung von Unterstützungen

Mit der Unterstützung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf (bewilligt, sondern vielmehr ein *soziales Existenzminimum* sichergestellt werden. Dieses steht in einer Relation zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung. Die auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Einzelpersonen und Familien sollen nicht nur einen Teuerungsausgleich, entsprechend dem Index der Lebenshaltungskosten, bekommen, sondern darüber hinaus auch einen angemessenen Anteil haben am gestiegenen Realeinkommen.

Die Unterstützung darf nicht in schematischer Weise, sozusagen nach einem festen Tarif, bemessen werden, sondern hat in möglichster Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles zu erfolgen, wobei auf die Besonderheiten, Größe und Gliederung der Familie, Zahl der unterstützten Familienglieder, Möglichkeit, Höhe und Art des Verdienstes usw. gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Unterstützungsansätze sind daher lediglich als Richtsätze zu betrachten, die bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch unter- oder überschritten werden können.

Schweiz

Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Neuerungen. Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage über die *sechste AHV-Revision* am 19. Dezember 1963 in der Schlussabstimmung angenommen. Die Referendumsfrist wird Ende März 1964 ablaufen. Unter dem Vorbehalt, daß kein Referendum zustande kommt, sind im wesentlichen folgende Änderungen zu erwarten.

Die Renten der AHV und der Invalidenversicherung werden in der Regel um ein Drittel erhöht. Diese Erhöhung kann erst vorgenommen werden, wenn die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, erfolgen dann aber rückwirkend auf den 1. Januar 1964. Somit werden in den Monaten Januar bis März 1964 noch die bisherigen Rentenbeträge ausbezahlt. Die erhöhten Renten gelangen erstmals im April 1964 zur Auszahlung. Die Differenz zwischen alter und neuer Rente für die Monate Januar, Februar und März wird noch im zweiten Quartal 1964 nachvergütet.

Die sechste AHV-Revision setzt ferner das Rentenalter der Frau – und gleichzeitig das Ende ihrer Beitragspflicht – vom 63. auf das 62. Altersjahr herab. Des Weiteren werden neue Leistungsansprüche eingeführt für Ehefrauen zwischen 45

und 60 Jahren und Kinder von Altersrentnern, für 20–25jährige Waisen in Ausbildung sowie für 20–25jährige, in Ausbildung stehende Söhne und Töchter von Alters- und Invalidenrentnern. Auch diese neuen Ansprüche können wegen der Referendumsfrist erst im April 1964 rückwirkend geltend gemacht werden. Hierüber geben die Bekanntmachungen der Ausgleichskassen später die nötigen Aufschlüsse.

Seelisch-geistige Betreuung ausländischer Arbeitskräfte. Die Schweizerische Landeskongress für Soziale Arbeit hat im Januar 1964 «Empfehlungen für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien» herausgegeben. Die achtseitige Schrift kann zu 20 Rappen beim Herausgeber bezogen werden (Geschäftsstelle: Brandschenkestraße 36, Zürich 1). Eine französische Übersetzung wird folgen.

Tuberkulose. Wohl sind die Tuberkuloseerkrankungen und die Sterbefälle wegen Tuberkulose zurückgegangen. Der Kampf gegen die Tuberkulose ist aber noch keineswegs gewonnen, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1962 in der Schweiz schätzungsweise 9000 Einwohner an einer Tuberkulose neu erkrankt sind. (Vgl. «Blätter gegen die Tuberkulose» Nr. 9, 1963, S. 176.)

Mitteilungen

Dänisch-Schweizerische Sozialpolitische Tagung auf der Insel Bornholm 6. bis 20. Juni 1964

Die diesjährige Tagung, mit schweizerischen und dänischen Teilnehmern, wird sich mit sozialpolitischen Themen beschäftigen und wendet sich vor allem an aktive Sozialarbeiter, Beamte in den Fürsorgeabteilungen der Gemeinden und Kantone, sowie an alle, die sich für die sozialpolitischen Probleme unserer Zeit interessieren. Nach der Tagung auf der Ostseeinsel Bornholm wird Gelegenheit geboten, Studienbesichtigungen in Kopenhagen, Aalborg und Aarhus zu machen.

Sonntag, den 7. Juni

Ankunft Kopenhagen. Nachtsüber mit dem Schiff nach Bornholm (Schlafkabinen).

Montag, den 8. Juni

Zwei Referate über soziale Sicherheit in Dänemark und in der Schweiz mit Aussprache. Empfang im Rathaus von Allinge-Sandvig.

Dienstag, den 9. Juni

Ganztägige Studienfahrt auf der Insel Bornholm: Besichtigung von sozialen Institutionen in kleineren und größeren Gemeinden und Besuch im neuen Pflegeheim und in der Externatschule in Ronne.

Mittwoch, den 10. Juni

Referat von Dr. Alfred Ledermann, Pro Juventute, über die private Initiative in der Fürsorgearbeit einer schweizerischen Gemeinde, und von Ministerialrat Frau Fanny Hartmann, Kopenhagen, über die vorbeugende Sozialfürsorge. Abends Vorführung dänischer und schweizerischer Kulturfilme sowie musikalische Unterhaltung.